

die man findet, nicht gestohlen seien, ob man sie schon in so bedeutender Menge findet, daß sie unmöglich durch das Lesen zusammengebracht worden sind. Ich habe in solchen Fällen den Schutz geeignet gefunden, daß nämlich an den Straßen, wo man wußte, daß dergleichen Diebe herkommen, Polizeibediente bei nächtlicher Weile aufgestellt worden sind, welche die Feldfrüchte wegzunehmen angewiesen waren, und das wäre vielleicht das Einzige, was Schutz gewähren könnte. Es scheinen mir so verschiedene Gesichtspuncte ins Auge gefaßt werden zu müssen, daß ich meine, es wäre gut, wenn von der Deputation dieser Gegenstand noch besonders beleuchtet und nicht bloß auf die Bestrafung, sondern auch auf die polizeiliche Verhütung das Augenmerk gerichtet, und von ihr bestimmte Vorschläge an die Kammer gebracht würden, welche dem Antrage an die hohe Staatsregierung untergelegt werden könnten.

Referent v. Beyser: Ich erlaube mir zu erwiedern, daß nach dem Antrage des Petenten sich der 1. Punct auf Bestrafung der Forst- und Felddiebstähle und auf Verhütung derselben bezog. Diese sind von der Deputation in der Art beantwortet worden, daß die Felddiebstähle den Forstdiebstählen gleich zu stellen seien, und beim zweiten Theile hat sie sich darauf berufen, daß von der Staatsregierung Verordnungen ergangen sind, vermöge deren es jeder einzelnen Gemeinde und Grundbesitzern freisteht, sich Militärschutz auszubitten. Eine besondere Verordnung darüber bestimmt, wie sich die Commandirten dabei zu verhalten haben. Was die Verhütung der Felddiebstähle von Seiten der Eigenthümer betrifft, so würde sich dies durch Flurwächter erreichen lassen, die besonders zu diesem Geschäfte angestellt würden. Indes ist dies Jedem selbst zu überlassen. Auf die eigentlichen Anträge des Petent Scholze glaubt die Deputation vollkommen geantwortet und dadurch ihrer Aufgabe entsprochen zu haben; weitere Beschlüsse sind der Kammer überlassen.

Abg. Utenstädt: Auch ich habe die Instruktion durchgesehen. Die Ueberschrift zeigt allerdings, daß sie mit auf den Schutz der Fluren gehe. Allein in der Instruktion selbst ist Nichts davon zu finden. Sie spricht bloß von Beschädigung der Waldungen und Fluren, ich finde aber Nichts darin, was Schutz gegen die Felddiebstähle gewähren könnte.

Abg. Puttrich: Der von dem Referenten geäußerten Ansicht, daß es den Grundstückbesitzern frei stehe, Militair kommen zu lassen, habe ich zu entgegnen, daß dies mit bedeutenden Kosten verknüpft sein würde. Was die Instruktion dieser Commandirten betrifft, so muß ich dem vorigen Sprecher beipflichten, denn ich habe auch geglaubt, daß diese nur auf den Fortschutz geht. Es ist mir auch nicht bekannt, daß sie einen Feld-Diebstahl angezeigt hätten. Was früher von dem Abgeordneten v. Thielau erwähnt wurde, in Ansehung des Treibens der Schweine, so ist es sehr wahr, daß dadurch außerordentlicher Schaden geschieht. So auch in Bezug auf die Schafe. Es kommen Händler aus dem Niederlande in das Erzgebirge mit Märzschafen, die vielleicht, um die Chaussee

zu vermeiden und die Einnahme zu umgehen, auf Seitenwegen nicht am Tage, sondern des Nachts treiben und sehr vielen Schaden anrichten. In dieser Hinsicht würde der Landmann sehr wünschen, daß die Gensdarmen, Soldaten und Polizeidiener mehr Aufsicht führten. Was das Aehrenlesen betrifft, daß dieses die Felddiebstähle befördere, so kann ich damit nicht übereinstimmen. Denn wenn man den Armen zur Zeit der Ernte gestattet, ein paar Aehren aufzulesen, das kann man nicht in Betracht ziehen. Es würde eine große Härte sein, wenn man die armen Leute von den Stoppeln wegtreiben wollte und ihnen nicht das Wenige lassen, was sonst vielleicht verfaulte. Allein auf der andern Seite kann ich nicht leugnen, daß namentlich durch die Haltung von Gänsen viel Schaden geschieht. Es halten oft Häusler, ganz arme Hausgenossen, 6, 8, 10 Gänse, die kaum wissen, wo sie Brod für die Kinder hernehmen sollen, und nicht eine Quadrat-Elle Land besitzen. Sie wissen nicht, woher sie das Futter nehmen sollen. Sie treiben daher die Gänse des Nachts und sogar am Tage heraus, und man hat Schaden und seine Noth damit. Wollte man sie todtschießen oder todtschlagen lassen, so käme man ins Gerede der Härte gegen Arme, und man hat daher kein Mittel, sich zu schützen. Eine Verordnung würde sich daher wohl eignen, daß den Leuten, bei denen nicht erwiesen werden kann, daß sie die Mittel besitzen, Futter zu erbauen oder zu erkaufen, die Haltung derselben verboten werde. Das, glaube ich, würde für den Landmann sehr wohlthätig sein. Ich überlasse es der weitern Diskussion, welche Abhülfe dieserhalb gemacht werden könnte.

Abg. Scholze: Was der Abgeordnete wegen der Aehrenleser erwähnt hat, das habe ich nicht beabsichtigt. Ich wünsche nur, daß es beschränkt werde. In unserer Gegend wird das Getreide in Puppen gesetzt, da kommen die Aehrenleser, weil man sie da nicht sieht, und zupfen heraus: kurz, ich muß wünschen, daß dies beschränkt werde.

Abg. Utenstädt: Ich muß eine Thatsache berichtigen. Ich bin mißverstanden worden. Ich habe nicht gegen das Aehrenlesen gesprochen, sondern von den zur Zeit der Ernte bei nächtlicher Weile eingebrachten Feldfrüchten, und daß diese weggenommen werden möchten.

Abg. v. Thielau: Ich habe nachträglich zu bemerken, daß ein großer Unterschied ist zwischen Bestrafung eines Vergehens und zwischen der Verhütung desselben, oder zwischen den Maßregeln, welche zur Erleichterung der Landleute in Beschützung ihres Eigenthums ergriffen werden können. Ich will auch der Fälle gedenken, wo Leute Vieh halten, zwei bis drei Rühe oft, Leute, die nicht einen einzigen Scheffel Feld weder besitzen noch gepachtet haben, wo es unbezweifel ist, daß sie das benötigte Futter rechtlich nicht zu erwerben vermögen. Was soll nun hierunter gemacht werden. Es kann jetzt Niemandem verwehrt werden, Vieh zu halten, obgleich Alle wissen, daß man solches durch Stehlen zu erhalten sucht. Es ist daher wohl zu wünschen, daß dieser Gegenstand mit in den Bereich der Berathung über diesen Gegenstand gezogen werde, hauptsächlich um zu